

Zweite Änderungssatzung
zur
Satzung über die Durchführung von Verkaufsmärkten
der Stadt Hartenstein
Vom 7. November 2001

Aufgrund vom § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 427), hat der Stadtrat der Stadt Hartenstein auf seiner Sitzung am 30. Oktober 2001 nachstehende Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung von Verkaufsmärkten der Stadt Hartenstein beschlossen:

§ 1
Änderungen

1. § 14 „Ordnungswidrigkeiten“ erhält folgende neue Fassung:

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich:

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 4),
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 5 Abs. 7 S. 2),
3. einer Anordnung der Stadt auf Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 nicht nachkommt,
4. vor dem Ende der Marktzeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 7 Abs. 4),
5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 8 Abs. 1) oder sich nicht ausweist (§ 8 Abs. 2),
6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufgestellt (§ 7 Abs. 2) oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 8 Abs. §),
7. Verpackungsmaterialien nicht mitnimmt, Marktabfälle nicht in die Müllbehälter verbringt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 8 Abs. 5),
8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 9 Abs. 1),
9. den in § 9 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden.
Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Das Kostenverzeichnis (Anlage zur Satzung) erhält folgende neue Fassung.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Hartenstein, 7. November 2001

Steiner
Bürgermeister

Anlage

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 11 der Satzung über die Durchführung von Verkaufsmärkten der Stadt Hartenstein vom 23. März 1995

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Kostenart</i>	<i>Gebühr/Entgelt</i>
1.	Standplatzgebühr	
1.1.	Standplatzgebühr für den wöchentlich stattfindenden Verkaufsmarkt pro begonnenem Quadratmeter Standfläche	1,00 Euro
1.2.	Standplatzgebühr für Märkte im Rahmen von Kultur-, Sport- und Volksfesten pro begonnenem Quadratmeter Standfläche	1,50 Euro
2.	Pauschalentgelte für Stromabnahmen von städtischen Entnahmeeinrichtungen	
2.1.	Stromabnehmer bis 1000 W Pauschalentgelt pro Tag	3,00 Euro
2.2.	Stromabnahme über 1000 W Pauschalentgelt pro weitere angefangene 1000 W pro Tag	1,80 Euro
3.	Bereitstellung von Verlängerungskabeln, Verteilern, Beleuchtungseinrichtungen und dergleichen pro Tag	1,50 Euro bis 16,00 Euro